

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Naturschutz
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An den

Präsidenten des Landtages von
Niederösterreich

Bürgerservice-Tele

In Verwaltungsfragen für Sie
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 29.05.2012

zu Ltg.-773-1/P-8-2011

R-u-V-Ausschuss

Beilagen

RU5-T-13/014-2011

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 27 42) 9005

Bezug

Bearbeiter

Durchwahl

Datum

Ltg.-773-1/P-8-2011

Mag. Hiesberger

15263

22. Mai 2012

Betrifft

Resolution Ltg.-773-1/P-8-2011, Antrag betreffend Untersagung der Wildtierhaltung

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 17. März 2011, Ltg.-773-1/P-8-2011 betreffend Untersagung der Wildtierhaltung hat die Landesregierung dem Bund mit Schreiben vom 3. Mai 2011 diese Resolution übermittelt.

Das Bundeskanzleramt nahm Schreiben vom 7. Juli 2011 wie folgt Stellung:

„Zu Ihrem Schreiben vom 3. Mai 2011, mit dem Sie eine Resolution vom 17. März 2011 zur Untersagung der Wildtierhaltung vorlegen, kann ich Ihnen auf Grundlage der bei der zuständigen Stelle eingeholten Stellungnahme nachfolgende Antwort übermitteln:

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 wurden landesrechtliche Vorschriften des NÖ Tierschutzgesetzes 1985 außer Kraft gesetzt. Nicht außer Kraft gesetzt wurden dabei jene Bestimmungen des NÖ Tierschutzgesetzes 1985, die nicht auf den Schutz von Tieren, sondern auf den Schutz vor Tieren abzielten (also sicherheitspolizeilichen Gehalts sind).

Durch Gesetzesbeschlüsse des NÖ Landtages vom 17. März 2011 wurden die verbliebenen Bestimmungen des NÖ Tierschutzgesetzes 1985 aufgehoben und Ersatz-

regelungen im NÖ Polizeistrafgesetz geschaffen, die auf den Schutz vor gefährlichen Tieren abzielen.

Der neue § 6 des NÖ Polizeistrafgesetzes normiert ein generelles Verbot der Haltung gefährlicher Wildtiere und nimmt von diesem Verbot bestimmte (Personen und) Einrichtungen aus, darunter wissenschaftliche Einrichtungen, Zoos und Tierheime, die jeweils unter näher bezeichnete Bestimmungen des Tierschutzgesetzes fallen und über eine tierschutzrechtliche Bewilligung verfügen.

In der Tat befasst sich das Tierschutzgesetz nicht mit einer hinreichend sicheren Verwahrung von allenfalls gehaltenen Wildtieren in einem Zoo oder einem Tierheim.

Dass der Landesgesetzgeber ein Verhalten, das nach bundesrechtlichen Vorschriften erlaubt ist, verbietet oder seine Zulässigkeit an Bedingungen knüpft, widerspricht der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung nicht, sondern entspricht dem verwaltungsrechtlichen Kumulationsprinzip und der für die bundesstaatliche Kompetenzverteilung bedeutsamen sogenannten Gesichtspunktetheorie (VfSlg. 2977/1956, 7169/1973, 7792/1976, 10.292/1984 ua.). Zwar muss der Landesgesetzgeber dabei (wie im umgekehrten Fall auch der Bundesgesetzgeber) auf von der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft (dem Bund) wahrzunehmende Interessen Rücksicht nehmen (VfSlg. 8831/1980, 10292/1984, 15281/1998, 15552/1999, 17854/2006 ua). Eine Verletzung dieser Rücksichtnahmepflicht kann aber nicht erkannt werden, wenn zB die (tierschutzrechtlich erwünschte) Haltung von Tieren in Tierheimen unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit von Menschen (den unter diesem Gesichtspunkt gerechtfertigten) Beschränkungen unterworfen wird.

Wenn für die fragliche Untersagungsbefugnis eine Zuständigkeit der *Bezirksverwaltungsbehörden* vorgesehen wird, so ist das unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht bedenklich.“

Seitens der zuständigen Fachabteilung wurde in dieser Beantwortung eine Unklarheit erkannt, welche dazu führte, dass eine neuerliche Anfrage an das Bundeskanzleramt mit folgendem Inhalt gerichtet wurde.

„Mit Schreiben vom 7. Juli 2011, BKA-350.710/0531-I/4/2011 haben sie auf die Weiterleitung der Resolution des Landtag von Niederösterreich betreffend Untersagung der Wildtierhaltung auf die Fragestellung geantwortet, ob für die Untersagung der Wildtierhaltung wegen Gefahr für die Menschen eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden vorgesehen werden kann.

Im Wesentlichen wurde in der Fragebeantwortung ausgeführt, dass der Landesgesetzgeber kumulativ zu den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes auch Regelungen über die Verwahrung von Tieren bzw. Untersagung von Tierhaltungen aus anderen Gesichtspunkten treffen kann.

Abschließend wurde dazu angemerkt: **Wenn für die fragliche Untersagungsbefugnis eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden vorgesehen wird, so ist das unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht bedenklich.**

Die in Diskussion stehende Regelung ist dem Tatbestand der Sicherheitspolizei zuzuordnen. Wenn die Möglichkeit eines Verbotes der Haltung gefährlicher Wildtiere durch den Landesgesetzgeber vorgesehen werden soll, handelt es sich dabei um eine Maßnahme der örtlichen Sicherheitspolizei nach Art. 118 B-VG im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Die Anordnung eines Halteverbotes unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Sicherheitspolizei wäre nach Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG dem Bund vorbehalten.

Wir ersuchen daher um Klarstellung ob es sich bei der oben zitierten Abschlussbemerkung um eine „allgemeine“ Anmerkung hinsichtlich der Länderkompetenzen im Zusammenhang mit der Tierschutzkompetenz des Bundes handelt, oder ob diese Bemerkung auch auf die aufgezeigten Maßnahmen sicherheitspolitischer Natur zutreffen soll.“

Das Bundeskanzleramt nahm mit Schreiben vom 13. April 2012 neuerlich wie folgt Stellung:

„Zur do. oz. Note – die dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zur unmittelbaren Beantwortung überwiesen wurde – teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit:

In der Tat bedarf die getroffene Aussage, wonach eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden für die damals erörterte Untersagungsbefugnis verfassungsrechtlich nicht bedenklich sei, in kompetenzrechtlicher Hinsicht einer Klarstellung, insofern landesrechtliche Beschränkung der Tierhaltung zum Schutz von Menschen der *örtlichen Sicherheitspolizei* zugerechnet werden (vgl. zB *Fuchs*, *Örtliche Sicherheitspolizei und Sittlichkeitspolizei*, in Pürgy [Hrsg.], *Das Recht der Länder II/1*, 195 ff [200 ff, 212]), die örtliche Sicherheitspolizei aber als eine Angelegenheit des allgemeinen Wirkungsbereiches der Gemeinde (Art. 118 Abs. 2 Z 3 B-VG) von Gemeindeorganen zu vollziehen ist. Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde kann in Angelegenheit des allgemeinen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach Maßgabe des Art. 118 Abs. 7 B-VG (Übertragung durch die Landesregierung auf Antrag einer Gemeinde) bewirkt werden.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Landesrätin Barbara R o s e n k r a n z